Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Anbindung der 220-kV-HöchstspannungsfreileitungAudorf – Kiel/S (LH-13-207) an das UW Kiel/Süd auf dem Gebiet der Stadt Kiel

Feststellung gem. § 9 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energiev. 10.06.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-50

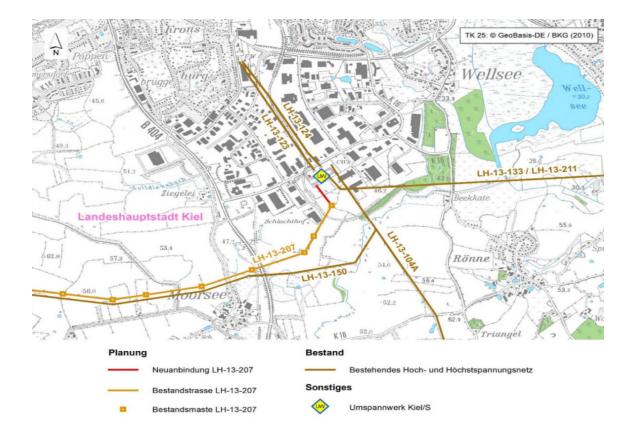
Die TenneT TSO GmbH (kurz: TTG) plant im Zuge des Höchstspannungsnetzausbaus den Ersatzneubau des Umspannwerks (kurz: UW) Kiel/Süd. Im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme muss die einbindende 220-kV-Leitung "Audorf – Kiel/S" (LH-13-207) verschwenkt und an die neuen 220-kV-Portale des Umspannwerks angebunden werden. Die hierfür erforderlichen Leitungsbauarbeiten umfassen die Verlegung eines Baueinsatzkabels innerhalb des Umspannwerks sowie das Umschwenken, Demontieren und Neubeseilen des letzten Spannfeldes (Mast 88 – Portal) der Leitung Nr. 207. Der Ersatzneubau des Umspannwerks ist nicht Gegenstand dieses Leitungsbauvorhabens.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 380-kV-Freileitung) ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten

gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Beschreibung der Maßnahme: Aufgrund des Neubaus des UW Kiel/S ist die Leitungsführung der 220-kV-Freileitung "Audorf – Kiel/S" zwischen Mast 88 und den Portalen des Umspannwerks geringfügig in Richtung Nordosten zu verschwenken. Bauliche Änderungen am Bestandsmast 88 sind hierfür nicht erforderlich. Um die Versorgungssicherung der Netzregion weiterhin sicherzustellen, ist in einem ersten Schritt die temporäre Verlegung eines aus drei Doppel-Systemen bestehenden Baueinsatzkabels erforderlich. Der Einsatz dieses Provisoriums erfolgt ohne dauerhafte bauliche Anlagen ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Umspannwerks und ist auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Im Anschluss werden die zwei Systeme der Leitung 207 auf provisorische Portale verschwenkt, um Baufreiheit für die Errichtung der neuen 220-kV-Portale zu schaffen. Nach dem Abriss der Bestandsportale werden an einem leicht versetzten Standort die neuen Portale errichtet. Der Abriss und die Errichtung der Portale ist allerdings nicht Bestandsteil des hier betrachteten Vorhabens. Zum Ende des Bauvorhabens werden dann die zwei Systeme der Leitung 207 wieder auf die neu errichteten 220-kV-Portale zurück verschwenkt. Für die erforderlichen Baunebenflächen und Zuwegungen werden ausschließlich gewerbliche Flächen sowie das Betriebsgelände des UWs temporär in Anspruch genommen.

Lage der Maßnahme:



Standort und Schutzgebiete: Raumplanerisch gehört der Vorhabensbereich zum urbanen Raum der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel (Naturraum Hügelland/ Ostholsteinisches Hügel- und Seenland).

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine Biosphärenreservate, keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG), keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine Naturdenkmale. Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Ri-

sikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG). Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Zwar ist unmittelbar westlich des Bestandsmastes 88 ein gesetzlich geschützter Knick vorhanden, allerdings ist dieser nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine weitergehende Prüfung (Stufe 2) ist somit nicht erforderlich. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNAtSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.